



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Bereich Sozial-Diakonie
Ehe, Partnerschaft, Familie

Finanzen nach Trennung / Scheidung



Finanzen nach Trennung / Scheidung

Einleitung

Eine Trennung oder Scheidung hat meist Auswirkungen auf die finanzielle Situation und bedingt eine Überprüfung und Anpassung des Budgets. Diese Broschüre richtet sich an den Elternteil, der die überwiegende Betreuungsarbeit leistet und gemäss Trennungsvereinbarung oder Scheidungskonvention unterhaltsberechtigter ist. Sie informiert über die gesetzlichen Möglichkeiten der Existenzsicherung und über weitere finanzielle Entlastungsmöglichkeiten.

1. Unterhaltszahlungen und Kinderalimente

Wenn Unterhaltsbeiträge für die Kinder und Unterhalt für den Elternteil (s. Broschüre *Trennung* unserer Serie) trotz gerichtlich genehmigter Konvention nicht gezahlt werden, stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Kinderalimente

Diese können durch die Wohngemeinde, bzw. der von der Wohngemeinde beauftragten Institution per Inkasso eingetrieben werden. Kinderalimente werden bevorschusst bis das Inkasso vollzogen ist. Die Bevorschussungshöchstgrenze beträgt im Kanton Bern maximal den Wert der einfachen Waisenrente (Fr. 906.- pro Kind) im Kanton Solothurn den mittleren Wert der einfachen Waisenrente (Fr. 705.- pro Kind). Die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Elternteils werden berücksichtigt.

Erwachsenenunterhalt

Die Gemeinde oder eine von ihr beauftragte Stelle können Inkassomassnahmen und (wenn nötig) Betreibungen einleiten. Eine Bevorschussung des Erwachsenenunterhalts ist in den Kantonen Bern und Solothurn nicht möglich.

www.jgk.be.ch - Kantonales Jugendamt – Alimentenhilfe

www.so.ch - Amt für Soziale Sicherheit

2. Familienzulagen

Die Familienzulagen stehen den Kindern zu und somit dem Haushalt in dem die Kinder überwiegend leben. Falls der unterhaltspflichtige Elternteil die Familienzulage erhält, muss er diese an den obhutsberechtigten Elternteil weiterleiten. Ist dieser berufstätig, erhält er die Familienzulage durch seinen Arbeitgeber. Die Auszahlung erfolgt nicht automatisch. Die Eltern müssen ihre Arbeitgeber informieren.

www.akbern.ch

www.akso.ch

3. Arbeitslosenversicherung - RAV

Bei fehlender Beitragszeit besteht ein Versicherungsanspruch für Personen, die in den letzten 2 Jahren Wohnsitz in der Schweiz hatten und in diesem Zeitraum mindestens 12 Monate wegen Krankheit, Unfall oder Mutterschaft kein Arbeitsverhältnis eingehen konnten. Das gleiche gilt für Personen, die wegen einer Trennung oder Scheidung gezwungen sind eine Arbeit zu suchen.

Ein möglicher Anspruch wird bei der regionalen Arbeitsvermittlung RAV geprüft.

www.treffpunkt-arbeit.ch - arbeitslos - was tun?

4. Ergänzungsleistungen (Kanton Solothurn)

Wer seit mind. 2 Jahren im Kanton Solothurn wohnt und mit Kindern unter sechs Jahren zusammenlebt, hat bis zu einer festgelegten Einkommensgrenze Anspruch auf Ergänzungsleistungen.

Die Kantonale Ausgleichskasse erteilt Informationen.

www.akso.ch

5. Prämienverbilligung der Krankenkasse

Personen mit geringen Einkommen haben für die Grundversicherung Anspruch auf eine Prämienverbilligung. Die Höhe des Ermässigungsbetrages ist abhängig vom Einkommen.

www.jgk.be.ch, www.akso.ch

6. Kinderbetreuung

Die Kantone Bern und Solothurn haben ein breites Angebot an Kindertagesstätten und Tageselternvereinen mit vielfältigen Möglichkeiten der Kinderbetreuung. Die Tarife sind einkommensabhängig. Je nach Gemeinde können Sie sich bei der Betreuungseinrichtung informieren oder bei der Gemeinde (z.B. Stadt Bern) Betreuungsgutscheine beantragen.

www.jgk.be.ch - Kantonales Jugendamt

www.so.ch - Amt für Soziale Sicherheit

7. Berufliche Neuorientierung und Stipendien

Nach einem Erwerbsunterbruch wegen Betreuungsaufgaben zeigt eine Berufs- und Laufbahnberatung über Weiterbildungs- und berufliche Integrationsmöglichkeiten neue Perspektiven auf.

Personen ohne Erstausbildung, können ihren Anspruch auf Stipendien überprüfen lassen, auch wenn sie das 35. Lebensjahr bereits vollendet haben (ABG Art.14.Abs.4).

www.berufsberatung.ch

www.fraw.ch (frau arbeit weiterbildung)

www.erz.be.ch (Berufs-, Studien-, und Laufbahnberatung)

www.so.ch (Stipendien und Darlehen)

8. Sozialhilfe

Die folgenden Informationen orientieren sich an den SKOS Richtlinien. Nicht alle Gemeinden wenden diese Richtlinien an. Deshalb ist im konkreten Fall beim Sozialdienst der Wohnsitzgemeinde nachzufragen.

8.1 Wann besteht Anspruch auf Sozialhilfe?

Die Sozialhilfe ist eine subsidiäre Hilfe, das heisst, dass erst alle anderen Leistungen (Sozialversicherungen, Kinder-, Frauenalimente, etc.) sowie die Möglichkeit der Eigenleistung (Vermögen, Erwerbstätigkeit) ausgeschöpft sein müssen.

Der Vermögensfreibetrag gemäss SKOS-Richtlinien ist für Einzelpersonen Fr. 4'000.-; für Ehepaare Fr. 8'000.-; für jedes minderjährige Kind + Fr. 2'000.-. Pro Familie max. Fr. 10'000.- (Stand 2017). Ausserdem wird eine Unterstützungspflicht von Verwandten in gerader Linie (Eltern/ Kinder) überprüft.

Liegt das Einkommen (Erwerbseinkommen, Alimente Kinder, Betreuungsunterhalt, persönlicher Unterhalt für den betreuenden Elternteil) unter dem gesetzlich festgelegten Existenzminimum und liegen die Ersparnisse unterhalb der Grenze für den Vermögensfreibetrag, besteht Anspruch auf Sozialhilfe.

Die Leistungen werden immer für die gegenwärtigen Kosten, nie rückwirkend, ausgerichtet. Die unterstützte Person muss die Sozialhilfeleistungen zinsfrei zurückbezahlen, sobald sie in finanziell günstige Verhältnisse (z.B. durch Vermögensanfall, Erbe) gelangt.

8.2 Wie können die Ansprüche geltend gemacht werden?

Sobald eine Trennung in die Wege geleitet ist oder eine (gerichtlich genehmigte) Trennungs- oder Scheidungsvereinbarung bereits vorliegt und sich abzeichnet, dass Sozialhilfeleistungen beansprucht werden müssen, kann beim Sozialdienst der Wohnsitzgemeinde ein Termin vereinbart werden.

Folgende Unterlagen sollten zum Erstgespräch mitgenommen werden: Mietvertrag, Krankenkassenpolice, Haftpflichtversicherungspolice, Trennungs-, Scheidungsvereinbarung (falls vorhanden), Lohnausweis, Abrechnung der Arbeitslosenversicherung (falls vorhanden), Vermögensnachweise (Kontoauszüge).

8.3 Wie berechnet der Sozialdienst die Unterstützung?

Auf Grundlage der SKOS-Richtlinien wird das Existenzminimum berechnet. Dieses setzt sich aus dem Grundbedarf und den Integrationszulagen oder Einkommensfreibeträgen zusammen.

Materielle Grundsicherung

Grundbedarf für den Lebensunterhalt: Nahrung, Getränke, Bekleidung, laufende Haushaltsführung kleine Haushaltsgegenstände, Energieverbrauch, Körper- und Gesundheitspflege Verkehrsauslagen, Telefon, Zeitung, Literatur, Kino, Vereinsbeiträge, Haustierhaltung.

Wohnkosten ohne Nebenkosten

Der maximal anerkannte Unterstützungsbetrag für die Wohnkosten richtet sich nach der Haushaltsgrösse und den Richtsätzen der einzelnen Gemeinden.

Gesundheitskosten

Prämien der Grundversicherung, Franchisen, Selbstbehalte, zahnärztliche Notbehandlung, weitere zahnärztliche Behandlungen nur nach Vorlage einer Offerte.

Situationsbedingte Leistungen

z.B. Erwerbsunkosten, Kinderbetreuungskosten.

Einmalige Leistungen

z.B. Zahnarzt, Franchisen, Selbstbehalte der medizinischen Behandlungskosten, werden in Absprache vom Sozialdienst übernommen. Der Sozialdienst sollte wenn möglich informiert sein, bevor die Kosten anfallen, er entscheidet gegebenenfalls nach Vorlage eines Kostenvorschlags.

Leistungsbezogene Zulagen

Einkommensfreibetrag (EFB)

Dieser wird Erwerbstätigen ausgerichtet. Die Höhe dieses Freibetrages richtet sich nach dem Arbeitspensum und beträgt:

- Im Kanton Bern maximal Fr. 600.- (für Alleinerziehende mit einem oder mehreren schulpflichtigen Kindern unter 16 Jahren liegt der EFB Fr. 100.- höher)
- Im Kanton Solothurn maximal Fr. 400.-.

Integrationszulage (IZU)

Wer Arbeit sucht, an einem Beschäftigungsprogramm teilnimmt oder Familien- und Betreuungsarbeit leistet, erhält eine IZU in Höhe von Fr. 100.- pro Monat im Kanton Bern und Fr. 50.- bis 200.- im Kanton Solothurn.

www.skos.ch/de - SKOS Richtlinien

www.schuldeninfo.ch - Betreibungsrechtliches Existenzminimum.

9. Mit kleinem Budget leben

Es lohnt sich die laufenden fixen Ausgaben auf ein Sparpotential zu überprüfen und Angebote für kleine Budgets zu nutzen.

9.1 Steuern

Rückwirkend auf Beginn des Trennungsjahres werden die Steuern getrennt berechnet (s. Broschüre *Trennung*). Ausstehende

Steuern aus der Zeit des Zusammenlebens werden gemeinsam unter Berücksichtigung der individuellen Möglichkeiten beglichen. Das Steueramt gewährt in der Regel Ratenzahlungen, die dem Budget angemessen sind. Auch ein Steuererlass wird auf Gesuch hin überprüft.

www.be.ch/steuern, www.steuernamt.so.ch

9.2 Versicherungen

Krankenkasse

Die Grundversicherung ist obligatorisch. Es lohnt sich verschiedene Anbieter zu vergleichen. Durch einen Wechsel der Krankenkasse kann möglicherweise Geld gespart werden.

Eine Erhöhung der Franchise reduziert die monatlichen Prämien erheblich. Trotzdem ist diese Einsparmöglichkeit nur für Gesunde in Betracht zu ziehen, die keine regelmässigen Arztkosten haben und zudem über Rückstellungen verfügen, die mindestens den Betrag eines jährlichen Selbstbehaltes decken.

Die Hausrat- und Haftpflichtversicherung

Sie sind zum eigenen Schutz im Schadensfall notwendig. In der Regel wird eine Haftpflichtversicherung bereits bei Abschluss eines Mietvertrages obligatorisch.

Weitere Versicherungen

Eine Rechtsschutz- oder Reiseversicherung etc. können auf ihren Nutzen überprüft werden. Auch hier lohnt es sich verschiedene Anbieter zu vergleichen, falls eine Weiterversicherung geplant ist.

Lebensversicherungen lassen sich teilweise unterbrechen. In der Versicherungspolice steht, welche Möglichkeiten diese vorsieht, vorübergehend die Einzahlungen auszusetzen ohne einen Teil des angesparten Kapitals zu verlieren.

9.3 Günstig einkaufen

www.caritas-bern.ch, www.caritas-solothurn.ch

Menschen mit geringem Einkommen finden in Caritas-Märkten günstige Einkaufsmöglichkeiten (Bern, Thun, Olten).

www.tischlein.ch

Lebensmittelmärkte in verschiedenen Orten in den Kantonen Bern und Solothurn. Hier können Lebensmittel für einen symbolischen Franken erworben werden.

In vielen Kirchgemeinden und Quartiertreffs finden Kleiderbörsen und Flohmärkte statt. Brockenhäuser stellen ebenfalls eine günstige Einkaufsmöglichkeit dar.

9.4. Ferien, Freizeitgestaltung

Ferien und Freizeit sollen Erholung und Abstand vom Alltag bieten, auch für Menschen mit kleinem Einkommen. Verschiedene Angebote ermöglichen günstige Ferienaufenthalte für Familien oder für Kinder.

www.reka.ch (Sozialangebote)

www.kovive.ch (Ferien für Familien mit kleinem Budget)

www.youthhostel.ch (Übernachtungsmöglichkeiten auch Aktivitäten und Wochenend-Programme)

www.faeager.ch (Ferien, Kurse, Aktivitäten für Kinder und Jugendliche in verschiedenen Orten im Kanton Bern)

www.kulturlegi.ch/bern, www.kulturlegi.ch/solothurn

Die KulturLegi bietet ermässigte Eintritte zu Sport-, Kultur - und Bildungsveranstaltungen

9.5 Unvorhergesehene Ausgaben

Bei der Überbrückung einer Notlage gibt es möglicherweise eine Stiftung, die entlasten kann. Unter: www.gef.be.ch kann ein Stiftungsverzeichnis bezogen werden. Beratungsstellen, z.B. frabina, helfen beim Einreichen eines Gesuches an eine Stiftung.

9.6 Budgetberatung

Rechnungen, die nicht monatlich anfallen wie Steuern, Hausratversicherung etc. bringen ein Budget schnell in Schieflage. Eine Budgetberatung hilft, die Ausgaben sinnvoll einzuteilen und den Überblick über die Finanzen zu behalten.

www.budgetberatung.ch

Alle Angaben beziehen sich auf die Kantone Bern und Solothurn. Die Links und Adressangaben sind nicht vollständig und sollen nur der weiteren Orientierung dienen.

Beratungsstellen

frabina, Beratungsstelle für Frauen und Männer in binationalen Beziehungen, Kapellenstrasse 24, 3011 Bern, Tel. 031 381 27 01, www.frabina.ch

Kirchliche Beratungsstellen Ehe, Partnerschaft, Familie (EPF), Adressen und Telefonnummern unter www.berner-eheberatung.ch

Caritas Sozialberatung, Niklaus-Konrad-Strasse 18, Postfach 260, 4501 Solothurn, Tel. 032 623 08 91

Rechtliche Beratung, Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn, Bereich Sozial-Diakonie Ehe, Partnerschaft, Familie, Altenbergstrasse 66, 3000 Bern 22, Tel. 031 340 25 66, www.refbejuso.ch/epf

Weitere Broschüren

- Binationale Partnerschaften
- Konkubinat
- Rechte und Pflichten in der Ehe
- Trennung
- Scheidung



Herausgeberin

Reformierte Kirchen Bern – Jura – Solothurn
Sozial-Diakonie
Ehe, Partnerschaft, Familie
Altenbergstrasse 66, Postfach, 3000 Bern 22
Tel. 031 340 25 66
Mail: sozialdiakonie@refbejuso.ch

aktualisiert Juli 2017

